

Wd  
2207





Wd  
2207

Historische Nachricht  
 samt denen  
 Statuten  
 des  
 neuerrichteten Hochpreislichen  
 Jonathaner = Ordens

oder der  
 Societé de la parfaite et veritable Amitié  
 von  
 J. C. G.

Nürnberg 1764.  
 Bey Johann Joseph Fleischmann.



F. N. 33.

cat. 1967.



Geographische Anstalt

Leipzig

Verlag

1864

Verlag des Verfassers

Geographische Anstalt

1864

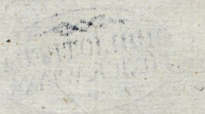
Société de la Parole et véritable Américain

1864

J. C. G.

Leipzig 1864

Verlag des Verfassers





## Einleitung.

Der eigentliche Ursprung derer Orden überhaupt, ist in der Geschichte, und insonderheit in denen Zeiten der Kreuz-Züge in das gelobte Land, im eilften und zwölften Jahrhundert zu suchen.

Sie theilen sich entweder in Geistliche oder Weltliche. Die Geistlichen sind gewisse adeliche Gesellschaften, welche entweder aus eigenem Trieb zusammen getreten, oder von geistlichen und weltlichen Potentaten und heiligen Männern für die Ehre Gottes, zu Beschüzung und Ausbreitung der christlichen Religion auch Bestreitung der Ungläubigen errichtet worden; dahin gehören sonderlich der Johanniter- oder Maltheser-Orden, die Kreuz- und ehemaligen Tempelherren, der Orden des heiligen Grabes von Jerusalem, wie auch die Spanischen von Alcantara und Calatrava.

Die Weltlichen sind von jenen darinnen unterschieden, daß sie eben nicht mehr auf die Erweiterung und Bertheidigung des Christenthums, sondern vorzüglich auf die allgemeine Berherrlichung der Tugend abzwecken, und als eine Belohnung und Ermunterung erzeugter Tapferkeit und Treue, auch zu Erhaltung der Eintracht unter denen Fürsten, ingleichen zu Vermehrung des Ruhms ganzer Nationen, und zum Glanz und Herrlichkeit derer Höfe gestiftet sind. Solche sind nun wie derum theils Kayserliche und Königliche, theils Chur- und Fürstliche, auch Herzoglich und Marggräfliche, ingleichen Päbstliche und andere hohe Stiftungen, die Conferirung derselben aber wird als ein besonderes Gnadenzeichen betrachtet, und ist jedesmal mit gewissen Feyerlichkeiten verknüpft, um dadurch denen Orden ein desto herrlicheres Ansehen und höhere Lohn zu ertheilen.

Ob übrigens alle Ritter-Orden nur allein von regierenden höchsten Landes-Herren oder Fürstinnen errichtet werden müssen, und ob nicht auch apanagirte Herren und Prinzen dergleichen stiften, und denenselben gewisse Vorzüge und Gerechtigkeiten verleyhen können, oder ob hiezu eine Allerhöchste Kayserliche Confirmation ausdrücklich erforderlich, ist eine Frage deren Entscheidung aus nachfolgender Stelle eines der berühmtesten teutschen Staats-Lehrer sich deutlich ergeben wird, wenn

Jacob Bernard Mulz Sup. Schoenfeld. Princ. Oetting. à direct. reg. et Conf. int. in seinem Corp. Jur. Germ. Part. II. cap. XXII. de Concess. dignit. et n. 103. de Ordinibus, mit klaren Worten anführet.

„Ordines alias per se non inferunt collationem novæ dignitatis, sed societatem quandam designant, quam instituentibus, tuere

„ tuere in cuiusque est arbitrio, nec præcise Majestatis  
„ concursus ad id requiritur, nisi talis ordo privilegia ob-  
„ tinere velit, quæ non nisi ab Imperatore in imperio  
„ conceduntur.

**Gegenwärtiger Orden ist Anno Siebenzehnhundert und sechs und funfzig den zwanzigsten Junii zu Leitmariz in Böhmen von Dem**

**Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Franz, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld &c. &c. Allerhöchster Kayserlich-Königlich-Apostolischer Majestät General-Major &c. &c. gestiftet und errichtet worden.**

Die preiswürdigen Absichten Des Durchlauchtigsten Stifters gründen sich hiebey auf eine unverbrüchlich zärtliche Freundschaft, auf einen edlen und uneigennütigen Dienst-Eifer und endlich auf eine sorgvolle und getreue Unterstützung eines jeden Ordens-Ritters zu allen Zeiten, in allen Uderwärtigkeiten und Schicksaalen.

Die nähere Einrichtung und Verfassung dieses Ordens aber ist aus nachfolgenden kurzgefaßten Statuten desselben des mehrern zu entnehmen.



## Statuten des Eöblichen Jonathaner Ordens.

**Wir** Christian Franz von Gottes Gnaden  
Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld &c. &c.  
Allerhöchster Kayserl. Königl. Apostolischer Majestät  
General-Major &c. &c. fügen hiedurch zu wissen:

Demnach Wir Anno 1756 zu Leitmariz in Böhmen Uns  
gnädigt entschlossen, aus guten und nützlichen Absichten, einen,  
besonders für den löbl. Militair-Stand mit herrlichen Vor-  
theilen und Entzwecken verknüpften neuen Freundschafts-Or-  
den zu stiften, deme Wir von dem liebreichen Bund Jona-  
thans und Davids aus der heiligen Schrift den Namen beige-  
legt, so haben Wir auch zugleich zu Beförderung Unseres  
wichtigen Vorhabens das Groß-Meisterthum desselben über-  
nehmen, und Uns hiedurch öffentlich zu dessen Oberhaupt feyer-  
lichst erklären wollen. Es will Uns dannenhero vorzüglich  
obliegen, Unsere hiebei gefasste gnädigste Gesinnungen und  
Willens Meynung näher zu bestimmen, weswegen Wir auch  
nachfolgende Verordnungen und Gesetze zu genauer Befolge-  
rung derer Ordens-Mitglieder entwerfen lassen, und solche als  
eine unveränderliche Richtschnur gnädigt begnehmiget haben.  
Es soll also

1.) In Ansehung des Groß-Meisterthums des Eöblichen  
Jonathaner Ordens selbiges unveränderlich und ewig bey  
Uns



Unserm Herzoglich = Coburgischen Hause und Unserm Nachfolgern verbleiben, und durch keinerlei Vorwand und Ursachen von Selbigen jemals getrennet werden, und weilen auch

II.) Von Unserm lieben Ordens = Gliedern der Zeit das unterthänige und ehrerbietliche Ansuchen an UNS gestellt worden Unsere Stiftung durch Allerhöchste Kaiserliche Confirmation noch allgemeiner bekannt zu machen, und zu verherrlichen, so haben Wir dieser UNS höchst angenehmen und billigen Bitte auch nicht entstehen, sondern vielmehr Unserm gnädigst constituirten Ordens = Canzler und Consulenten zur allerunterthänigsten Anbringung und eifriger Betreibung dieses höchstansehnlichen Geschäfts an Allerhöchsten Orten sub N. I. und II. ausdrücklich bevollmächtigen, sämtliche Ordens = Ritter aber zur kräftigsten Mithülfe, und nachdrücksamster Unterstützung dieses herrlichen Entzwecks auf das lieblichste ermahnen wollen.

Was nun die nähere Einrichtung des Ordens anlanget, so haben Wir hiebey vorzüglich Unser gnädigstes Augenmerk dahin genommen, daß,

III.) Alle und jede Mitglieder desselben in allen vorkommenden Fällen ihres Lebens, sonderheitlich in aller Noth, Gefahr und Unglück, wie nicht weniger in Kriegs = Zeiten, da ein Ritter seiner Equipage verlustig worden, oder gänzlich zu dienen ausser Stande gesetzt werden sollte, ingleichen diejenigen, die durch unerwartete widrige Verhängnisse oder langwierige Krankheiten um Haabe und Gut gekommen, bey solchem Rath, That, und sichere Zuflucht finden mögen, wodurch ihnen

nach Beschaffenheit der Umstände und des sie betreffenden Unglücks entweder mit hinreichender Hülfe, zu ihrem fernern Auf- und Fortkommen, unter die Arme gegriffen oder zu ihrem künftigen Lebens-Unterhalt eine gewisse bestimmte Pension ausgefetzt werden könne. In solchen sich ereignenden Fällen aber ist auch

IV.) Hauptsächlich dahin zu sehen, daß alle angegebene Umstände nicht nur genau geprüft, der Orden von der untrüglichen Wahrheit der Sache überzeugt, und solche mit hinlänglichen Beweisthümern bestärket werde, wo sich sodann ein jeder der gemeinschaftlichen Hülfe, Rettung und Beystands unfehlbar getrösten kan.

Demnächst setzen Wir ferner zu einer unverbrüchlichen Grundregel,

V.) Daß ein jedes Unserer Ordens-Glieder nicht nur guten alten adelichen Herkommens, oder sonst freyer ehrlicher und angesehenener Geburt Namens und Standes seye, vorzüglich aber von einem tugendhaften und untadelichen Lebens-Wandel und Aufführung dem Orden die unverfälschtesten und richtigsten Zeugnisse beybringen könne.

VI.) Den Orden selbst haben Wir in zwey Classen abgetheilet, und bestehet derselbe aus Groß-Creuzen und Rittern.

VII.) Die Groß-Creuzen müssen alle wirklich adelicher Geburt und edlen Standes seyn, und sollen dieselben zum Ehren-Zeichen ein in Gold gefastes weißemallirtes achtspeiziges Creuz, mit denen Anfangs-Buchstaben des Ordens Wahlspruchs Fide Sed Cui Vide, dessen Mittelschild auf der einen Seite das allsehende Auge Gottes, auf der andern aber ein in einander  
ge-

geschlungenes O. und J. das ist Ordo Jonathæ in einem verkehrten und mit einem Lorbeer Kranz umgebenen Triangel vorstellt, den Goulan aber der doppelte Kayserliche Adler ausmachet, an einem zwey Finger breiten gewässerten himmelblauen Band mit goldenen Streifen um den Hals tragen, auch nach erlangter Allergnädigster Kayserlicher Confirmation noch einen kleinen goldgestickten flammenartigen Stern mit dem Auge Gottes und der Ordens Devise auf der linken Brust führen, dahingegen sich

VIII.) Die Ritter der zweyten Classe, wozu auch gelehrte und verdienstvolle Männer aus allen Facultäten von ansehnlichen Stand und Bedienung gelangen können, durch ein eben dergleichen etwas kleineres und nicht emailirtes Ehren Zeichen, welches an einer Masche in einem Knopfloch der Weste befestiget wird, von denen erstern unterscheiden.

IX. Das Ordens Kreuz des Groß Meisters ist nach denen wesentlichen Theilen mit jenem vollkommen einformig, außer daß sich um selbiges noch ein fliegender Zetel mit der Aufschrift JVNXT AMICVS AMOR schlinget, und solches bey feyerlichen Gelegenheiten an einer eigenen goldenen Kette getragen wird. Damit aber auch

X.) unter Unsren sämtlichen lieben Ordens Gliedern eine desto genauere Uebereinstimmung und Harmonie zu allen Zeiten erhalten werde, so soll an jedem Ort, wo drey Groß Kreuze, und drey Ritter zugegen, ein eigenes Ordens Capitul oder Loge errichtet werden, welche für das Beste des Ordens arbeitet und worüber allezeit der älteste von denen Groß Kreuzen

E

sen

hen als Logen-Meister die Aufsicht hat, doch können auch die Groß-Creuze nach Gefallen jährlich miteinander alterniren.

XI.) Der Orden ist durch keine bestimmte Anzahl derer Ritter eingeschränket, sondern Ehre und Tugend eröfnet einem jeden die Bahn sich dessen würdig zu machen.

XII.) Der Rang derer Ordens-Glieder soll in beeden Classen nach der Zeit der Aufnahme gesetzt seyn, doch so, daß ein jeder Logen-Meister in seinem Capitul den Vorſiß habe. Ferner ist

XIII.) einem jeden Ritter vergönnet auf eigene Kosten sich noch mehrere Ordens-Creuze anzuschaffen, auch nach denen Ordens-Capituln eine kleine Veränderung in denselben zu treffen, doch muß dem Orden allezeit hievon Nachricht gegeben, und das wesentliche derselben beygehalten werden.

XIV.) Nebst der vorzüglichen Ehre des zu tragenden Ordens-Creuzes, soll auch ein jeder Ritter befugt seyn, sich nach seiner Ordens-Würde Classe und Capitul, worinnen er aufgenommen worden zu schreiben, und das Ordens-Creuz seinem angebohrnen Wappen und Petschaft anzuhängen. Damit aber auch im Hauptwerk und ins besondere,

XV.) die liebreichen und edlen Entzwecke Unserer Stiftung desto schleuniger, vollkommener und zuverlässiger erreicht werden mögen, so haben Wir nebst Eigener kräftigster Beytretung zu diesem Vorhaben auch ferner gnädigst verordnen wollen, daß zu einem desto hinlänglichern Fond, woraus in vorkommenden Fällen, zum erfrischlichen Nutzen und Unterstützung derjenigen, welchen Wir Unsere Hilfe und Aufmerksamkeit gewiedmet, die gemeinsame Erfüllung Unserer Absichten

sichten und Entzwecke abgeleitet und geschöpft werden könne, ein jedes Ordens Mitglied gleich anfänglich bey seiner Aufnahme hiezu einen bestimmten Beytrag aus einem redlichen milden und freundschaftlichen Herzen und zwar die Gros Creutze vier und zwanzig, die Ritter aber zwölf Species Ducaten zur Ordens Cassa erlegen sollen, dabey noch eines jeden Grossmüthigen Empfindungen und edler Willkühr überlassen wird, auf eine ihm Ehre und Nachruhm bringende Weise, durch ansehnliche Stiftungen und Vermächtnisse um den Flor und die Aufnahme dieses Ordens sich noch mehr verdient zu machen. Inzwischen hat es sich auch

XVI.) Diejenigen, so dem Orden entweder durch ihre Gelehrsamkeit oder andere verdienstvolle Eigenschaften nützlich werden können, und ihre Einsichten und Stärke in denen Wissenschaften, zum Besten desselben auf eine überzeugende Art verwenden wollen, einer befreyten und unentgeltlichen Aufnahme sich zu getrösten. Was nun aber

XVII.) Die eingegangenen Ordens Gelder betrifft, so ist Unser gnädigster Wille, daß alle vorhandene Capitalia gegen 4 pro cento jährliche Verzinsung bloß alleine an Verfaß, Steuer, Aemter und Manufacturen, überhaupt aber an solche Orte, wo ein ganzes Stadt oder Land Wesen dafür zu haften schuldig, gegen hinlängliche und rechtskräftige Versicherungen angeleget werden sollen, und damit weder von denen Eintritts Geldern noch andern dem Orden zufallenden Einkünften etwas angegriffen werden möge, so ist schon bereits vom Anfang her beliebt worden, und bestärigen Wir solches hie mit neuerlich, daß

XVIII.) Zu leichterer Bestreitung derer gesellschaftlichen Ausgaben überhaupt die Ritter der ersten Classe zwey, die von der zweyten aber einen Species-Ducaten jährlich bezahlen sollen.

XIX.) Unter den gesellschaftlichen Aufwand aber wird gerechnet, nicht nur die Ordens-Canzley nebst der zu unterhaltenden Correspondenz und denen hiezu erforderlichen Brief- und Post-Geldern, sondern auch die in Ordens-Geschäften vorkommenden Reisen und Verschiedungen; nicht weniger die Bestreitung gewisser ausgesetzten Besoldungen, an diejenigen, welche in Ordens-Angelegenheiten arbeiten. Dahin gehören, der Ordens-Canzler und Consulent, der Schatz-Meister, Secretarius und Cancellist desselben.

XX.) Der Ordens-Canzler und Consulent besorget die gesellschaftlichen Angetegenheiten überhaupt, und ist dermalen noch besonders zu dem Allerhöchsten Kayserlichen Confirmations-Geschäft ausdrücklich von Uns bevollmächtiget. Uebrigens aber werden alle und jede dem Orden betreffende Memorialien, Schreiben und Gutachten so wol, als die von denen Loge-Meistern erstatteten Berichte in Betref ihrer Capituln und Ordens-Glieder an denselben eingelendet. Er verwahret des Ordens Grosses Sigill und unterzeichnet alle Patente und wichtigen Ausfertigungen, er erhält ferner die Vorschläge zum gemeinsamen Flor und Wachsthum der Gesellschaft, und untersucht die Würde vorgeschlagener neuer Ordens-Candidaten, er bekümmert sich um die genaue Befolgerung derer Ordens-Satzungen nach allen ihren Artikuln auf das aufmerksamste, er besorget auch die sichere Anlegung derer Ordens-Einkünfte,

fünfte, und durchsieht alle Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe hievon auf das genaueste; Endlich wird auch derselbe in allen auswärtigen Verschiedungen und Handlungen gebraucht, und hat bey feyerlichen Gelegenheiten das Ceremoniel des Ordens zu reguliren und festzusetzen; ist übrigen anbey aber noch verbunden Uns von allem die ehrerbiethigste Eröffnung zu thun und Unsere weitern gnädigsten Befehle und Gesinnungen hierüber zu erwarten.

XXI.) Der Ordens-Secretarius und Schatz-Meister besorget die Zurichtung derer Ordens-Zeichen, berechnet die Einnahme und Ausgaben derer Logen, erhebet von denen sämtlichen Mitgliedern den jährlichen Cassen-Beytrag, theilet davon die bestimmten Befoldungen aus und bezahlet überhaupt alles, was die gesetzmäßige Nothwendigkeit des Ordens erfordert. Er führet ein eigenes Cassen-Buch, und leget alle Jahre an dem Stiftungs-Tag bey dem Ordens-Canzler seine Rechnung ab. Ferner ist derselbe schuldig ein documentirtes Protocoll zu halten, und in selbiges alles was in Ordens-Geschäften merkwürdiges vorkommen mag, nach Ordnung der Zeit einzutragen, alle Rescripte und Befehle sowol als die Ordens-Patente auszufertigen, sodann den Ordens Catalogum zu verfassen, wie nicht weniger die ihm von dem Ordens-Canzler übergebenen Memorialien und Schriften sorgfältig zu registriren, und bey dem Ordens Archiv aufzubehalten. Uebrigens führet er nebst dem kleinen Ordens Sigill auch noch den Gesellschaftlichen Briefwechsel, und theilet die erhaltenen Antworten sowol dem Ordens-Canzler als in wichtigen Angelegenheiten auch denen Logen-Meistern einer jeden Loge mit.

XXII.) Der Cancellist des Ordens, der von dem Canzler und Secretario jedesmal bestellt und ernennet wird, soll alle ihm zugefertigte Expeditiones, Protocolle, Briefe und Urkunden in der Ordens-Canzley auf das getreueste und sorgfältigste abschreiben und mündiren, und sodann wiederum mit dem Secretario von Wort zu Wort collationiren, sonst aber ohne Vorwissen derselben nicht das mindeste unternehmen, oder sich mit jemand in Ordens-Angelegenheiten in einen Briefwechsel einzulassen bey Verlust seines Dienstes oder sonst nachdrücklicher Strafe, unterstehen.

XXIII.) Die Besoldungen dieser Aemter und Stellen sind von Uns dergestalt bestimmt worden, daß der Ordens Canzler oder Consulent, vier, der Secretarius zwey, und der Cancellist jährlich Einhundert Gulden pro honorario ex cassa erhalten solle. Und weiten auch

XXIV.) Die Würde eines Logen-Meisters jedesmal mit vieler Bemühung und Sorgfate verknüpft ist, so werden einem jeden derselben, wenn er seine Loge durch eine ordnungsmäßige Aufnahme von zwölf würdigen Mitgliedern, für deren Conduite und erforderliche Eigenschaften aber er allezeit zu stehen hat, verstärkt haben wird, zur fernern Ermunterung und Dankerkentlichkeit seines für die Aufnahme und Ausbreitung des Ordens verwendeten Eifers zwanzig Species-Ducaten zum Douceur ertheilet, doch ist jederzeit eine genaue Behutsamkeit in der Wahl derer Ordens-Candidaten sorgfältig zu beobachten. Was nun aber weiters

XXV.) Die wirkliche Aufnahme eines neuen Ordens-Ritters in diesem löblichen Orden selbst anlanget, so ist nothwendig, daß diejenigen, welche ein wahres und ungeheuchteltes Verlangen tragen, in demselben an- und aufgenommen zu werden



den, sich entweder bey dem Ordens-Canzler oder Logen-Meister eines Capituls mündlich oder schriftlich melden, und insonderheit deren Geburt, Namen, Stand, Alter und Religion genau anzeigen, auch denen Memorialien ihre Stamm- und Wels-Briefe ad inspiciendum, ingleichen auch ihre Wappen nach heräldischen Regeln gemahlen beylegen und einsenden. Sie führen dabey kürzlich die Absichten an, welche Sie bewogen die Reception in diese vortrefliche Gesellschaft zu suchen, und bestärken dieselbe mit unverwerflichen Zeugnissen für ihre Ehre und Tugend. Wenn nun dieses geschehen, so versammelt der Ordens-Canzler oder Logen-Meister an einem vorher hiezu anberaumten Tag ein eigenes Ordens-Capitul oder Loge, und sobald die berufenen Ordens-Glieder alle zugegen, eröffnet derselbe die Ursachen dieser Versammlung, und lässet entweder die eingelassenen Memorialien und Actesata durch den jüngsten Ordens-Ritter ablesen, oder zu Gewinnung der Zeit circuliren, worauf dann die Verdienste des neuen Candidaten sorgsam untersucht, die sammtlichen Vota colligiret, und sodann ad Protocolum genommen werden, ist nun das Capitular-Gutachten zum Vortheil dieses Freundes ausgefallen, so wird ihme die bevorstehende Aufnahme durch eine besondere Zuschrift wissend gemacht, und anben der Tag dieser feyerlichen Handlung bestimmt. Inzwischen soll auch Uns als Ordens-Groß-Meister hievon die ehrerbietigste Nachricht erstattet, das, zu ertheilende Ordens-Patent sub N. III. von dem Canzler besorget und indessen der von einem jeden Ordens-Ritter zu prästirende Ordens-Eid sub N. IV. ausgefertiget und bey dem Capitul aufbehalten werden. An dem Tag der festlichen Aufnahme selbst, wird der neue Ordens-Candidat von denen zwey jüngsten Ordens-Rittern abgehohlet, und in das bereits schon versammelte Capitul begleitet, worauf von dem präsidirenden

Groß-Creuz oder Logen-Meister eine kurze Rede gehalten, nachhero aber der neue Ritter nochmalen um die Absichten seines Verlangens und alle bereits bemerkte Umstände genau befraget, und deren Beantwortung *ipsisimis verbis* aufgezeichnet wird. Hierauf sollen die Statuten und Gesetze des Ordens verlesen, und der Eid der Treue und Freundschaft dem neuen Ordens-Freund zur wirklichen Abschwörung, Unterzeichnung und Besieglung vorgeleget, auch zugleich die *praestanda ad Calfam Ordinis* von demselben erleget werden. Nach dessen Erfolg überreicht der Logen-Meister dem Ritter unter Trompeten- und Pauken-Schall und Ablefung folgender Formul das Promotions-Patent und Ordens-Creuz nach der für ihm bestimmten Classe.

„Auf höchsten Befehl Des Durchlauchtig-  
„sten Fürsten und Herrn, Herrn Chri-  
„stian Franz Herzogen zu Sachsen-Co-  
„burg-Saalfeld, Allerhöchster Kaiserlich-  
„Königlich-Apostolischer Majestät Ge-  
„neral-Major *rc. rc.* empfangen Dieselben  
„unter gnädigster Zusicherung Höchst Derosel-  
„ben Groß-Meisterlichen Huls und Gnade  
„aus meinen Händen das Ehrenzeichen des löbli-  
„chen Jonathaner-Ordens, in welchen Sie hie-  
„mit an- und aufgenommen werden: Erinnern  
„Sie Sich jedesmal dabey ihres eben abgelegten  
„Ordens-Eides, vermöge welchen Sie nicht nur  
dem

„ dem Dreheinigen Gott ein von ungeheuchelter  
 „ Tugend und wahrer Christenliebe erfülltes Herz  
 „ gewidmet, sondern auch dieser preiswürdigen Ge-  
 „ sellschaft die reinste und aufrichtigste Freundschaft  
 „ zugesaget, und belieben dagegen hinwiederum der  
 „ ununterbrochensten zärtlichsten Ergebenheit und  
 „ des vollständigsten Dienst-Eifers in allen Vor-  
 „ fallenheiten ihres ganzen Lebens von Uns über-  
 „ zeugt zu seyn.

Sodann empfängt der neue Ordens-Ritter von allen An-  
 wesenden nach der Ordnung die freundschaftlichsten Glück und  
 Segens-Wünsche, die noch mit einem Kuß und der liebereich-  
 sten Umarmung versiegelt werden.

XXVI.) Demjenigen Ordens-Candidaten, welche von  
 einer Loge oder Capitul entfernt, und schriftlich um ihre Auf-  
 nahme angesucht, wird mittelst eines besondern Schreibens der  
 Ordens-Eid sammt denen Statuten insinuiert und nach Re-  
 mittirung des erstern, und beschehener Prästation zur Ordens-  
 Cassa auch das Ordens-Diploma von der Ordens-Canzley  
 übersendet.

XXVII.) Uebrigens soll ein jedes Ordens-Mitglied auch  
 noch schuldig und verbunden seyn, bey allen Stands-Verände-  
 rungen und ihm selbst bemerkenswürdigen Vorfällenheiten sei-  
 nes Lebens dem Orden hievon Nachricht zu geben, so aber

XXVIII.) Einer Derselben entweder im Krieg umkommen,  
 oder sonst mit Todt abgehen würde, so soll bey Rittern Ca-  
 tholischer Religion nach ihrem erfolgten Ableben und dessen ein-  
 gekommener gewissen Nachricht für selbige ein eigenes Seelen-  
 Amt gehalten, bey Evangelischen und Reformirten hingegen  
 denen Armen und Preßhaften Almosen gegeben werden, das

E

hin-

hinterlassene Ordens-Creuz aber eines jeden ist von dessen Erben, oder deme es sonst zu Handen kommen mögte, wiederum an den Orden zu übersenden.

XXIX.) Um auch schlüsslichen das Andenken von der Stiftung dieses löblichen Ordens in die Zeiten des grauen Alterthums einzuführen, und selbiges je mehr und mehr zu verewigen, so verordnen Wir alljährlich den zwanzigsten Junii zu einem gesegneten und feyerlichen Gedächtnis-Tage desselben, woran nicht nur in dem Tempel des HERRN heilige Gebete gebracht, sondern auch in allen Logen besondere Freundsbezeugungen angestellt werden sollen.

XXX.) Gleichwie Wir UNS nun überhaupt zu Unserer sämtlichen liebwerthesten Ordens-Gliedern zu aller Zeit mit dem versehen, daß diese von UNS hiemit bekannt gemachte und ausdrücklich festgesetzte Ordens-Regeln und Statuten stets unverbrüchlich von ihnen erfüllet und beobachtet werden, somit auch die gesegneten Entzwecke erreicht würden, die Wir UNS zur Ehre GOTTES, zur Verherrlichung der Tugend, und Unterstützung Unseres Nächsten bey Unserer Stiftung vorgesetzt, so erinnern Wir die pflichtschuldigste Folge derselben hiemit nochmalen auf das freundlichste und gnädigste, und ermahnen dabey noch einem jeden insbesondere, sein Leben durch herrliche Thaten, durch ein edles und großmüthiges Bezeigen, und durch wahre tugendhafte Handlungen auszuschnücken, die Religion als das heiligste zu verehren, den Gesezen derer weltlichen Regenten und ihrer höchsten Landes-Herren in allen Stücken nachzukommen, und allen Menschen mit Liebe, Freundlichkeit und Dienstfertigkeit zu begegnen, damit Wir niemalsen Urfache

Ursache haben mögen, je eines Unserer Ordens. Glieder für unwürdig und unfähig zu erklären, und Ihnen sowol die Ehre dieses Ordens durch ihre eigenes Betragen zu entziehen, als sie zugleich der Hochschätzung und Freundschaft einer so ansehnlichen Gesellschaft auf ewig zu berauben.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ordens. Gesetze eigenhändig unterschrieben, und durch Beydruckung Unseres Herzoglichen und des Ordens grossen Siegels bekräftigen wollen. So geschehen Coburg den 20 Junii 1763.

(L. S.) Christian Franz Prinz von Sachsen-Coburg, Saalfeld.



Johann Christoph Britsch  
Canzler und Ordens-Consulent.

Auf Er. Hochfürstlichen Durchlaucht  
gnädigsten Befehl Ordens-Canzley  
Regensburg den 29. Dec. 1763.

## N. I. Decret des Ordens-Canzlers.

---

**W**ir Christian Franz von Gottes Gnaden  
Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ꝛ. ꝛ.  
Obrister in Allerhöchst Kayserl. Königl. Diensten ꝛ. ꝛ.  
Dann des löbl. Jonathaner-Ordens Groß-Mei-  
ster ꝛ. ꝛ. erklären hiedurch den N. Stadt Regensburg, Justiz-  
Assessor Herrn Johann Christoph Gritsch, wegen dessen bereits  
in die vier Jahre her bezeugten unermüdeten Fleißes und Beei-  
ferung für die Aufnahme dieses Ordens, und der mit diesem  
Geschäfte verknüpften vielen Bemühungen, zu Unsern wirk-  
lichen Ordens-Canzler und Consulenten, wobey Wir Densel-  
ben auch als Logen-Meister Unserß Haupt-Capituls zu Re-  
gensburg nicht nur zur Aufnahme neuer würdiger Ordens-  
Glieder bevollmächtigen, sondern auch die Besorgung der Or-  
dens-Cassa übertragen, insonderheit aber in Ansehung des von  
dem Orden allerunterthänigst anzufuchenden Allerhöchsten  
Kaiserlichen Confirmations-Geschäftes zur eifrigsten Be-  
treibung und Ausarbeitung desselben anweisen, wie Uns dann  
dessen hierunter vorzuziehende Mittel an Allerhöchsten Or-  
ten, und die zum Flor und Ansehen des Ordens abzweckende  
Vorstellungen daselbst jedesmal zu gnädigsten Gefallen ge-  
reichen werden.

Zu dessen mehrerer Legitimation haben Wir dieses ihme  
ertheilte gnädigste Decret eigenhändig unterzeichnen und mit  
Unserm Herzogl. Signet bekräftigen wollen, Coburg den 29.  
December 1762.

(L. S.) Christian Franz Prinz S. Cob. Saalf.



Auf Er. Hochfürstl. Durchl.  
Special & Gnädigsten  
Befehl.

N. II. Decret die Ordens-Confirmation  
betreffend.

---

**D**ennach Wir Christian Franz von Gottes Gnaden 2c. 2c. in die von denen sämtlichen Ordens-Gliedern ohnlängst gethanene unterthänige Vorstellung, den von Uns Anno 1756. zu Leitmaris in Böhmen gestifteten Freundschafts-Orden mit Allerhöchsten Kayserlichen Privilegiis und Gerechtsamen vermehren zu lassen, und denselben hiedurch noch allgemeiner bekannt zu machen und zu verherrlichen, gnädigst zu willigen gesonnen sind, auch diese bey Uns gestellte angenehme Bitte als ein wahres Kennzeichen der für Uns tragenden Ehrerbiethung und Hochachtung bemerken, um hiedurch die wohlmeinenden Absichten Unserer Stiftung noch mehrers zu befördern, so haben Wir hiemit nicht nur den von Uns bereits gnädigst constituirten Ordens-Canzler und Logen-Meister Unserß Haupt-Ordens-Capituls zu Regensburg zur allerunterthänigsten Anbringung und fernerer eiferigen Betreibung an Allerhöchsten Orten alles Fleißes, Treue und Sorgfalt nochmalen ernstlich erinnern, sondern auch sämtliche Unserer liebe Ordens-Mitglieder zu nachdrucksamster Unterstützung dieses glorreichen und dem Orden so sehr interessirenden Vorhabens bestens ermahnen wollen.

In Absicht dessen werden also alle und jede Ordens-Freunde nicht nur vorzüglich zu schleuniger Abführung derer noch zur Ordens-Cassa schuldigen Gelder und insonderheit des jährlichen Bey-



Beitrags sich bequemen, sondern auch, weilen die Erlangung dieser herrlichen Absichten nothwendig einen ansehnlichen Aufwand erfordert Ihre Cavaliers- und Ordens-Parole dahin schriftlich engagiren, daß sobald die sichere und ungezweifelte Nachricht von der zu erfolgenden wärklichen Allergnädigsten Kayserlichen Confirmation einlaufen wird, davon dann so gleich jedem geziemende Nachricht erstattet werden soll, alle Kräfte anzuwenden diese edelsten und preiswürdigsten Entzwecke so gleich zu befördern und vollenden zu helfen, wobey Wir jedoch kein gewisses Quantum bestimmen, sondern selbiges eines jeden Vermögens, Umständen und freyer Willkühr anheim stellen wollen.

Wir versehen Uns also dieses Falls aller geneigten Befolgung. Zu mehrerer Urkund dessen Wir auch gegenwärtiges Decret eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Innsiegel bekräftigen wollen. Coburg den 29. Decemb. 1762.

(L. S.) Christian Franz Prinz S. C. Saalf.



Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Special gnädigsten Befehl.

N. III. Ordens-Patent.

---

**Wir** Christian Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld etc. etc. Allerhöchster Kaiserlich-Königlich-Apostolischer Majestät General-Major etc. etc.

ernennen durch diese öffentliche und feyerliche Erklärung  
den

wegen dessen edlen Seele und erhabenen Eigenschaften  
zu Unsern ordentlichen Mitglied

des

von Uns errichteten

löblichen Freundschafts-Ordens

oder der

Société de la parfaite et veritable Amitié.

**Wir** ertheilen aber demselben nicht nur das gesellschaftliche Ehrenzeichen und Ordens-Creuz als ein vorzügliches Merkmal Unserer Groß-Meisterlichen Höchsten Fürstlichen Guld und Gnade, sondern auch zugleich mit selbigem alle und jede mit dem Orden verbundene herrlichen Vorrechte und Freyheiten, und die Gesellschaft selbst versichert ihrem Freund ihre gemeinschaftliche zärtlichste und ununterbrochenste Freundschaft,  
Hoch

Hochschätzung und Ergebenheit auf ewig, und will diese theure  
Zusage bey der feyerlichen Ertheilung dieses gnädigsten Ordens-  
Patents durch Beydruckung ihres grossen Siegels hiemit noch  
mehr bekräftigen.

(L.S.) J. C. Gritsch  
Canzler.



Ordens-Canzler  
Regensburg.



N. IV.

#### N. IV. Ritter: Eid.

Ich Endes unterschriebener gelobe hiemit zu Gott und auf das h. Evangelium mich denen Verordnungen und Gesetzen des löbl. Jonathaner Ordens oder der Societé de la parfaite et véritable Amitié, in welchem ich anjehet durch die höchste Gnade Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Franz Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld &c. &c. und durch die übereinstimmige Wahl dieses Ordens Capituls an- und aufgenommen werde, vollkommen zu unterwerfen, solchen auf das genaueste nachzukommen und nachzuleben, alles für den Flor und die Aufnahme des Ordens anzuwenden, und alle Mitglieder und Ordens-Ritter in allen Vorfällen, Widerwärtigkeiten und Verhängnissen zu unterstützen, selbigen mit Rath und That beyzustehen, und überhaupt alles zu ihrer Rettung, Ruhe und Zufriedenheit bezutragen.

Demnächst verbinde ich mich auch zu der reinsten Ehrfurcht, Treue und Hochachtung gegen Dem Durchlauchtigsten Ordens Groß-Meister und zur pflichtschuldigsten Befolgerung aller von Höchst-Denenselben noch fernerhin gnädigst zu verordneten neuen Statuten, und gelobe auch noch übrigs so lang mir Gott das Leben verleyhen wird, in diesem ihm gefälligen Orden zu verbleiben, und durch keinerlei Vorwand mich von demselben zu trennen.

Alles bey dem Wort der ewigen Wahrheit.

(L. S.) Unterschrift.



Ordens-Canzler.

(L. S.) Unterschrift des Logen-Meisters.

## N. V. Eid derer Ordens-Logen-Meister.

**I**ch Endes unterzeichneter Logen-Meister des löblichen  
Jonathäner-Ordens schwöre hiemit zu Gott und  
auf das heilige Evangelium für die Aufnahme und das Beste  
meines Ordens-Capituls unaufhörlich und eifrig zu arbeiten,  
selbiges nach allen Kräften durch würdige Mitglieder zu ver-  
mehren, auch die unter Handen habenden Gelder auf das ge-  
treueste zu bewahren, hievon genaue Rechnung zu erstatten, da-  
mit keinen Wucher, Wechsel oder gewinnsüchtige Handhierung  
zu treiben, sondern solche allezeit auf Verlangen des Ordens  
auszuhändigen zu übersenden.

Alles getreulich ohne Arglist und Gefährde.

(L. S.) Unterschrift des Logen-  
Meisters.



Ordens-Canzley.

N. VI. Eid der Ordens-Canzley.  
Bediensteten.

Ich Endes Unterschriebener schwöre hiemit zu Gott und auf das heilige Evangelium einen körperlichen Eid in dem mir anvertrauten Dienst bey der Ordens-Canzley des löbl. Jonathaner-Ordens alle Treue, Achtbarkeit, Fleiß und Verschwiegenheit auf das genaueste zu beobachten, alles nach meinen äussersten Kräften zu besorgen, auch in Ordens-Geschäften mich weder mit jemand in einen Briefwechsel einzulassen, oder sonst um schändlichen Gewinns wegen dasjenige was mir wissend ist, oder sonst aufgetragen wird, jemals zu ver-rathen, sondern allezeit meinen obhabenden Pflichten auf das getreueste nachzuleben. So wahr mir Gott helfe.

(L.S.) Unterschrift.



Verz

IV. 2.

20



Verzeichniss  
 derer Ordens = Mitgliedere  
 des Hochpreislich, Herzoglich, Coburgischen  
 Freundschafts = Ordens.

Ordens = Großmeister.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Franz  
 Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, &c. &c. Allerhöchster  
 Kayserl. Königlich Apostolischer Majestät General-Major, &c. &c.  
 5 Dr.

## Ordens- Logen- Meistere.

Der Hochwohlgebohrne Herr Michael Carl Fackner von Frauenstein, Ober- Lieutenant des löblich Baron von Laudohnischen blauen Infanterie-Regiments in Allerhöchst K. K. Apostolischen Diensten, u. u.

Der Wohlgebohrne Herr Johann Baptist Gottlieb Keß von Schwarzbach, Ober- Lieutenant des löblich Baron von Laudohnischen blauen Infanterie-Regiments, u. u.

Der Wohlgebohrne Herr Johann Christoph Gritsch, des K. Stadt Regensburgischen Justiz- Collegii Assessor, des Ordens Consulent, wie auch der teutschen Gesellschaften zu Friedrichs Erlangen und Altdorf Mitglied, u. u.

Der Wohlgebohrne Herr Johann Anton von Schneidewind, Hauptmann und Regiments- Quartiermeister des löblich Baaden- Baadnisch Schwäbischen Creiß- Infanterie-Regiments, u. u.

Der Hochwohlgebohrne Reichs- Freyherr Georg Anton Ulrich von Pömer, Ober- Lieutenant des Löbl. Erescauischen Infanterie-Regiments, u. u.

## Erste Classe.

Der Hochwohlgebohrne Reichs- Freyherr Wiedersberg von Wiedersberg, Ober- Lieutenant des löblich Baron Laudohnischen blauen Infanterie-Regiments, u. u.

Der Hochwohlgebohrne Reichs- Freyherr Anselm Joseph Reichling von Meldegg, Königl. Polnisch und Chur- Sächsischer Hauptmann, u. u.

Der Hochwohlgebohrne Reichs- Freyherr Friedrich Zobel von und zu Siebelstadt, Teutsch- Ordens- Ritter und Hauptmann von blau Würzburg in Allerhöchst K. K. Apostolischen Diensten, u. u.

Der Hochwohlgebohrne Reichs- Freyherr Paul von Silberding, Hauptmann des Löbl. Baron von Laudohnisch blauen Infanterie-Regiments, u. u.

Der Hochwohlgebohrne Reichs- Freyherr Friedrich von Silberding, Ober- Lieutenant von Schmerzing, u. u.

Der



Der Hochwohlgebohrne Herr Franz von Cerini, Ober-  
Lieutenant von alt Wollfenbüttel, 2c. 2c.

Anno 1756. im Herrn seelig entschlafen.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Freyherr Maximilian  
von Limbeck, Kayserl. Königl. Apostolischer Rath und Burg-  
Verwalter von Eger, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Freyherr Bernhard Wil-  
helm von Bucherer, K. K. Apostolischer Rath, 2c. 2c.

Der Wohlgebohrne Herr Eustachius Höfer von Löwenfeld,  
Hauptmann des löbl. Baron von Rodt. Schwäbischen Crayß  
Infanterie Regiments, 2c. 2c.

Der Wohlgebohrne Herr Johann Georg Balthasar Höfer  
von Löwenfeld, Fähndrich und Adjutant des löblichen Baron  
von Rodt. Schwäbischen Crayß. Infanterie Regiments, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Frey Herr von Pfleger,  
Ober-Lieutenant des löblich Baaden. Baadnisch. Schwäbi-  
schen Crayß Infanterie Regiments, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Frey Herr von Mohr,  
Major von Baaden. Baaden, 2c. 2c.

Der Wohlgebohrne Herr Franz Anton von Kürsinger,  
Hochfürstlich. Bischöflicher Mörzburgischer wirklicher Hof-  
und Justiz Rath, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Frey Herr Wilhelm  
von Reußenstein, Grenadier-Lieutenant des löblichen Baaden  
Baadnisch. Schwäbischen Crayß. Regiments, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Frey Herr Carl d'Ebing  
de la Bourg, Grenadier-Hauptmann von Baaden. Baaden, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Frey Herr Max Cajetan  
Notthafft auf Weissenstein, 2c. 2c.

Der Wohlgebohrne Herr J. C. von Reinold, Ober-Lieute-  
nant von Baaden. Baaden, 2c. 2c.

Der Hochwohlgebohrne Reichs-Frey Herr von Beust,  
Rittmeister von Baaden. Baaden, 2c. 2c.

Der Hochgebohrne Reichsgraf und Herr, Herr Joseph  
Carl Graf von Auersberg, Hauptmann, 2c. 2c.

Der Hochgebohrne Reichsgraf und Herr, Herr Engelwerth  
Graf von Auersberg 2c. 2c.

FK Wd 2207

Der Wohlgebohrne Herr J. von Sigh, Hauptmann von  
Baaden-Baaden ꝛc. ꝛc.

Der Hochwohlgebohrne Herr Johann Anton von Kohlern,  
Ober-Lieutenant und Regiments-Adjutant von Harrach, in  
Allerhöchsten K. K. Apostol. Diensten, ꝛc. ꝛc.

Der Hochwohlgebohrne Herr Philipp Friederich Bauer,  
Edler von Heppenstein, Hauptmann des löbl. Baron von  
Kodt. Schwäbischen Craiß-Infanterie-Regiments, ꝛc. ꝛc.

### Zwente Classe.

Der Wohlgebohrne Herr Anton Schmidt von Eisenberg,  
Ober-Lieutenant von Harich in Allerhöchst K. K. Apostolischen  
Diensten ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Franz von Stadler, Ober-Lieute-  
nant von Harich, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Michael von Kohnmayer, Ober-  
Lieutenant von Harich, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Michael von Schmalzer, Ober-  
Lieutenant des löblichen Baron von Laudohnisch blauen In-  
fanterie-Regiments, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Ferdinand von Bauer, Ober-  
Lieutenant von blau Laudohn, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Jacob Friedrich von Roth, Ober-  
Lieutenant in Allerhöchsten K. K. Apostol. Diensten.

Der Wohlgebohrne Herr Ludwig Theodor Philipp Majern  
von Majersbach, Kayserlicher Reichs-Postmeister von Coburg, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Reinhard Albrecht Haerberle, des  
K. Stadt Regensburgischen Justiz-Collegii Assessor, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Ferdinand von Müller, Fähndrich  
von blau Laudohn, ꝛc.

Der Wohlgebohrne Herr Carl Philipp Ditz, der Medicin  
Doctor und Feld-Medicus des löblichen Schwäbischen Craisses.

Der Wohlgebohrne Herr Johann Matthäus Fuchs, der  
Medicin Doctor, ꝛc.

NB. Von dem Ordens-Catalogo folgen alle Jahre die  
Supplementa.

ULB Halle 3  
006 535 011



VD 98





# Historische Nachricht

samt denen

# Statuten

des

neuerrichteten Hochpreißlichen

# Jonathaner = Ordens

oder der

Société de la parfaite et veritable Amitié

von

J. C. G.

Nürnberg 1764.

Ben Johann Joseph Fleischmann.



cat. 1967

